

Allgemeines

Alle unsere Angebote unterliegen den nachstehenden Bedingungen. Sie gelten für alle von uns ausgeführten Lieferungen und Leistungen. Änderungen und Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung beider Vertragspartner wirksam.

1. Angebot, Vertrag und Preis

- 1.1 Sämtliche von uns abgegebenen Angebote unterliegen diesen Zahlungs- und Lieferbedingungen. Sie sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Im Übrigen kommt der Vertrag durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Zwischenverkauf vorbehalten.
- 1.2 Für den Umfang der Lieferpflicht ist nur unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Technische Änderungen, durch die die Funktion der Liefergegenstände nicht beeinträchtigt wird, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten. Unabhängig vom Umfang des Auftrags bleibt das Recht auf Teillieferungen vorbehalten.
- 1.3 Eigentums- und Urheberrechte an den Angeboten zugrundeliegenden Unterlagen stehen ausschließlich der Ka-Ro electronics GmbH zu, ebenso Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte, soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist. Dritten dürfen die Angebote nicht zugänglich gemacht werden. Die den Angeboten zugehörigen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind, soweit der Vertrag nicht zustande kommt, auf Verlangen zurückzugeben.
- 1.4 Die Preise beziehen sich auf den im Angebot beschriebenen Leistungsumfang.
- 1.5 Grundlage der Preise sind je nach Auftrag die gültigen Listenpreise der Ka-Ro electronics GmbH, soweit nicht im Einzelfall gesonderte Preisabsprachen getroffen werden. Die dort angegebenen Preise verstehen sich ab Lager Aachen zuzüglich der jeweils zum Leistungszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer. Sie sind bemessen nach Art und Umfang des Angebotes und werden angepaßt, wenn vom Auftraggeber nachträgliche Änderungen gewünscht werden. Soweit die Listenpreise aufgrund von Lieferpreisen der Zulieferer und aufgrund von Währungsparitäten, Zoll- und Einfuhrgebühren kalkuliert sind und dies nachdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurde, ist die Ka-Ro electronics GmbH berechtigt, bei Änderung dieser Kalkulationsdaten eine adäquate Preiskorrektur nach Ablauf von 1 Monat ab Änderung gerechnet, vorzunehmen, soweit eine Lieferung bis dahin noch nicht erfolgt ist. Ausgenommen hiervon sind Festpreise, die jedoch besonderer, schriftlicher Vereinbarung bedürfen. Im übrigen kann die Ka-Ro electronics GmbH Preisänderungen vornehmen, soweit in Bezug auf die Auftragsbestätigung abweichende Mengen abgenommen werden.

2. Zahlungsbedingungen

- 2.1 Alle Lieferungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse frei unserer Zahlungsstelle zu bezahlen.
- 2.2 Für Aufträge über 20.000,- € gelten folgende Zahlungsbedingungen: 1/3 der Auftragssumme ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung zu bezahlen. 2/3 der Auftragssumme sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 2.3 Die Ka-Ro electronics GmbH ist nicht verpflichtet, Wechsel, Rimessen oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Diskont, Wechselsteuer und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 2.4 Zahlungen durch Wechsel oder Schecks gelten erst als erfüllt, wenn sie bei deren Einlösung dem Konto der Ka-Ro electronics GmbH gutgeschrieben sind.
- 2.5 Die Aufrechnung sowie Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen, es sei denn der geltend gemachten Einrede liegen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zugrunde.
- 2.6 Bei Verzug des Auftraggebers gilt die Bezahlung eines Verzugszinses in Höhe von 6% über dem jeweiligen, an die Stelle des Diskontsatzes getretenen Referenzzinssatz der EZB als vereinbart.

3. Lieferung und Abnahme

- 3.1 Die Ka-Ro electronics GmbH ist verpflichtet, im Umfange der Auftragsbestätigung zu liefern. Nicht zu vertretende Unmöglichkeit bzw. nicht zu vertretendes Unvermögen entbinden den Ka-Ro electronics GmbH von seiner Lieferpflicht. Das gleiche gilt bei höherer Gewalt, welche die Ka-Ro electronics GmbH für die Dauer der Auswirkung von der Lieferpflicht befreit.
- 3.2 Liefertermine oder -fristen, die verbindlich vereinbart werden sollen, bedürfen der Schriftform. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund

höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Ka-Ro electronics GmbH die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Lieferprobleme bei Unterlieferanten oder Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Ka-Ro electronics GmbH oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat die Ka-Ro electronics GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Ka-Ro electronics GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- 3.3 Eine Transportversicherung wird auf Rechnung des Auftraggebers abgeschlossen, soweit dieser nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form dem Abschluß dieser Versicherung widerspricht.
- 3.4 Bei unberechtigtem Rücktritt vom Vertrag oder Nichterfüllung durch den Auftraggeber ist dieser verpflichtet, der Ka-Ro electronics GmbH den Schaden in Höhe von 1/3 des Auftragswertes zu bezahlen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht bzw. nicht in diesem Umfang entstanden ist.

4. Gefahrenübergang

- 4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht spätestens mit der Absendung der Ware ohne Rücksicht auf den Absendeort auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch bei Teillieferung und für den Fall, dass die Ka-Ro electronics GmbH die Kosten für Transport, Transportversicherung oder Aufstellung übernommen hat.
- 4.2 Es gilt als vereinbart, dass die Gefahr auch dann übergeht, wenn Versandbereitschaft gegeben ist, die Lieferung jedoch aus Gründen unterbleibt, die vom der Ka-Ro electronics GmbH nicht zu vertreten sind. Voraussetzung für den Gefahrenübergang ist zudem, dass dem Auftraggeber Mitteilung von der Versandbereitschaft gemacht wurde.

5. Mängelrüge

- 5.1 Die Ka-Ro electronics GmbH übernimmt die Gewährleistungshaftung für die Dauer von 12 Monaten ab Gefahrenübergang bezogen auf die einwandfreie Funktion der gelieferten Geräte, nicht aber auf Defekte, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind. Mängel der gelieferten Ware sind unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Im übrigen sind die Mängel aber vor Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Einbau der gelieferten Ware anzuzeigen.
- 5.2 Wird die gelieferte Ware durch die Ka-Ro electronics GmbH installiert, hat die Abnahme durch den Auftraggeber unverzüglich an Ort und Stelle zu erfolgen. Wird die Abnahme nicht erklärt, so gilt dieselbe gleichwohl als erfolgt, wenn die gelieferte und installierte Ware durch den Auftraggeber in Betrieb genommen wird. Installationsmängel sind sofort im Beisein des Monteurs oder Vertreters der Ka-Ro electronics GmbH zu beanstanden. Im Übrigen aber sind nach Abnahme Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, soweit sie nicht versteckte Mängel betreffen.
- 5.3 Die Ka-Ro electronics GmbH ist bei von ihr durchgeführten Installationen nicht verpflichtet, Vorleistungen Dritter zu überprüfen und auf deren unsachgemäße und unfachmännische Vorarbeiten hinzuweisen. Ein etwa hieraus abgeleiteter Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
- 5.4 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich bei fristgerechter Rüge auf Nachbesserung oder nach Wahl der Ka-Ro electronics GmbH auf Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche gegen die Ka-Ro electronics GmbH stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar. Die vorstehende Regelung enthält abschließend die Gewährleistung für die gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen und schließt sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen.

6. Haftungsbeschränkung

- 6.1 Schadensersatzansprüche nach vertraglichen bzw. deliktischen Regelungen sind sowohl gegen die Ka-Ro electronics GmbH als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusage, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluß vorhersehbaren Schaden begrenzt, der maximal der Deckungssumme der bestehenden

Betriebshaftpflichtversicherung entspricht. In jedem Fall bleiben unberührt eine Haftung der Ka-Ro electronics GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus der Produzentenhaftung.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der Ka-Ro electronics GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder zukünftig zustehen, werden der Ka-Ro electronics GmbH die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- 7.2 Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der Ka-Ro electronics GmbH. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Ka-Ro electronics GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für diese. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Ka-Ro electronics GmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Ka-Ro electronics GmbH übergeht. Der Auftraggeber verwahrt das (Mit-) Eigentum der Ka-Ro electronics GmbH unentgeltlich. Liefergegenstände, an denen der Ka-Ro electronics GmbH (Mit-) Eigentum zusteht, werden im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 7.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderung aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber

bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Ka-Ro electronics GmbH ab. Die Ka-Ro electronics GmbH ermächtigt den Auftraggeber unwiderruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

- 7.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Auftraggeber auf das Eigentum der Ka-Ro electronics GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die Ka-Ro electronics GmbH ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Ka-Ro electronics GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber.
- 7.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – ist die Ka-Ro electronics GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Ka-Ro electronics GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- ## 8. Exportbeschränkung
- 8.1 Die gelieferten Waren sind für den Endverbleib in Deutschland, den EU Mitglieds- und Anrainerstaaten bestimmt und dürfen nur mit Genehmigung in andere Länder exportiert werden.
- ## 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand
- 9.1 Im kaufmännischen Verkehr ist Aachen der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag. Im Übrigen gilt nur deutsches Recht. Ausgeschlossen ist das EU - Kaufrecht.